

Beiheft.

S. 18

1370 Mai 4 [des naesten saterdaghes nae sunte Philippus und sunte
Jacobs daghe, twyer apostelen]. [86]

Henric, Herr zu Gemene, Knappe, nimmt mit seinem Bruder Hermann eine Teilung des väterlichen Erbes vor in Gegenwart von Engelbert Sobbe, Bither van Raesvelde u. Johann van Lembeck. Er erhält das Haus und die Herrschaft Gemen „mit der freien Knappschaft“ und der Vogtei von Breden, jedoch unter der Bedingung, daß er nichts davon verkaufen darf, er hätte dann einen Monat vorher seinem Bruder Hermann dies mitgeteilt. Außerdem soll er seine Frau nur bis zur Höhe des Betrages des ihm zugebrachten Brautshages an der Herrschaft Gemen beleibzüchten und alle Schulden auf Gemen auch bezahlen. Hiermit erklärt er sich abgefunden u. besonders keinen Anspruch auf die Herrschaft Künne (Kr. Cleve) zu haben.

Kopie. Anholter Kopiar S. 128. — Ausführliches Regest Gesch. der Herrschaft Gemen § 160.